

# TG\_GERICHTE TVR-2019-3 vom 1. Januar 2019

TG Obergericht, 2019-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2019-3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2019-3)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2019-3 du 1 janvier 2019

IT: TG\_GERICHTE TVR-2019-3 del 1 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Bei einem nach schweizerischem Recht durchlaufenen Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren liegt keine "Verstossung" vor.

### E. 2

HÄusliche Gewalt liegt nicht vor, wenn als einziges Ereignis ein "Rauswurf" aus der ehelichen Wohnung mit nachgÄngiger Weigerung, das Eheleben wieder aufzunehmen, beklagt wird.

### E. 3

(â!)

#### E. 3.1

Die BeschwerdefÄhrerin beruft sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen darauf, dass sie von ihrem Ehemann und ihrem Schwiegervater gewaltsam verstossen und gezwungen worden sei, die eheliche Wohnung zu verlassen. Am 20. Juli 2015 habe ihr Ehemann bzw. ihr Schwiegervater sie gezwungen, die eheliche Wohnung zu verlassen. Ihr Ehemann habe sich fortan geweigert, mit ihr die Ehe weiterzufÄhren und versucht, sie zurÄck in den Kosovo abzuschieben. Sie habe ihren Onkel und dessen Familie als letzte Hilfe notfallmÄssig in Anspruch nehmen und sofort eine ErwerbstÄtigkeit ergreifen mÄssen, damit sie Äberlebe.

#### E. 3.2

In diesem Zusammenhang ist einleitend klarzustellen, dass die BeschwerdefÄhrerin keiner Verstossung nach islamischen Recht im Sinne einer allein vom Ehemann ausgesprochenen ScheidungserklÄrung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt war. Vielmehr durchlief sie - was aktenkundig ist - ein dem schweizerischen Rechtsstaat entsprechendes Eheschutz- sowie Ehescheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht D. Eine "Verstossung" der BeschwerdefÄhrerin liegt also - entgegen ihrer Darstellung - nicht vor. 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 (â!) 3.3.3 Selbst wenn bezÄglich der TrennungsumstÄnde allein auf die aktenkundige Darstellung der BeschwerdefÄhrerin abgestÄtzt wÄrde, ist offensichtlich, dass kein Fall vorliegt, in welchem durch den Ehemann oder seine Familie wÄhrend der Ehe oder anlÄsslich der Trennung hÄusliche Gewalt auf die BeschwerdefÄhrerin ausgeÄbt worden wÄre. HÄusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuÄben (BGE 138 II 229 E. 3.2.1 unter Verweis auf BGE 136 II 1 E. 5 S. 3 ff.). Das einzige Ereignis, das die BeschwerdefÄhrerin beklagt, ist der von ihr geltend gemachte "Rauswurf" aus der ehelichen Wohnung, eine nachgÄngige Weigerung, das Eheleben wiederaufzunehmen und die an sie gerichtete Forderung, auf dem Notariat ein Dokument zwecks Regelung der

Finanzen zu unterzeichnen. Eine Druckausübung, welche die Qualität einer Nötigung erreicht hätte, wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Der Forderung, die Finanzen notariell zu regeln, kam die Beschwerdeführerin offensichtlich denn auch nicht nach. Ob die Trennung tatsächlich gegen ihren Willen erfolgt ist, oder ob sie sich mit der Form des Zusammenlebens inklusive der engen Verknüpfung von Privat- und Geschäftsleben in der Familie ihres Ex-Ehemannes nicht einverstanden erklären konnte oder wollte und deshalb selbst eine Trennung wünschte, ist angesichts der divergierenden Aussagen der Beschwerdeführerin einerseits und ihres Ex-Ehemannes andererseits unklar. Immerhin ist aktenkundig, dass sich die Beschwerdeführerin mit dem Festhalten einer freiwilligen Trennung im Eheschutzverfahren "aus fremdenpolizeilichen Gründen" nicht einverstanden erklären wollte - und nicht etwa, weil sie darauf bestanden hätte, dass der Trennungswille einseitig von ihrem Ex-Ehemann ausgegangen wäre. Dass es vorgängig der Trennung zu systematischer psychischer oder physischer Misshandlung gekommen wäre, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet. Eine anhaltende, erniedrigende Behandlung ist nicht auszumachen. Offensichtlich konnte die Beschwerdeführerin, nachdem sie die eheliche Wohnung verlassen hatte, zudem sogleich Unterschlupf in der Familie ihres Onkels finden und wenig später auch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Sie stand also zu keiner Zeit ohne Obdach auf der Strasse. Ein Unterhalt wurde im Eheschutz- und Scheidungsverfahren, in welchem die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten war, nicht zugesprochen. Das macht deutlich, dass sie ihren Lebensunterhalt trotz der Trennung aus eigenen Mitteln decken konnte und nicht in finanzielle Not geriet. (â) Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin ihren Ehemann freiwillig oder - wie sie es geltend macht - gegen ihren Willen verlassen hatte, kann daher weder davon ausgegangen werden, sie sei während des ehelichen Zusammenlebens Opfer psychischer oder physischer Gewalt geworden, noch kann von einer besonders belastenden Trennung die Rede sein. Aber die mit der Trennung als solche verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgehende besonders negative Umstände können nicht ausgemacht werden. Nicht jede gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerin nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende und so gesehen belastende Trennung einer Beziehung begründet aber einen nahehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Selbst wenn auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin selbst abgestützt wird, liegt in diesem Zusammenhang also kein Härtefall vor.

#### **E. 3.4**

Das gilt auch betreffend die soziale Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin in ihrem Herkunftsland. Zwar kann die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland für sich allein genommen einen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG darstellen (BGE 138 II 229 E. 3.2.2 unter Verweis auf BGE 136 II 1 E. 5). Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Beschwerdeführerin erst anlässlich ihrer freiwilligen Heirat im August 2013 in die Schweiz eingereist ist. Sie ist in einem kosovarischen Umfeld aufgewachsen und lebte auch während ihres Aufenthalts in der Schweiz in einem solchen. Die Beschwerdeführerin hat keine aus der gescheiterten Ehe hervorgegangene Kinder zu betreuen, was ihre berufliche Reintegration im Kosovo erheblich vereinfacht. Sie ist mit den Verhältnissen im Kosovo bestens vertraut. In ihrem Heimatland hat die Beschwerdeführerin die Matura absolviert. Sie ist somit befähigt, qualifizierte Arbeit auszuüben oder ein Studium zu absolvieren. Entgegen ihrer Behauptung ist sie schulisch damit sehr gut ausgebildet, was die

Wiedereingliederung zusätzlich vereinfacht. Dass der Beschwerdeführerin eine gÄ¼terrechtliche Ausgleichszahlung im Betrag von Fr. 55â■000.-- zugesprochen wurde, erleichtert ihr die RÄ¼ckkehr zusätzlich. Selbst unter BerÄ¼cksichtigung der von ihrem Rechtsvertreter mit Fr. 27â■031.70 angegebenen Anwaltskosten verbleibt der Beschwerdeführerin ein Grossteil dieses Geldes, zumal sie gemÄ¼ss ihren eigenen Angaben im Eheschutzverfahren ihren Anwalt mit dem EinkommensÄ¼berschuss bezahlt hatte. Sie musste dafür also nicht auf ihre gÄ¼terrechtliche Abfindung zurÄ¼ckgreifen. Mit dem Geld verfÄ¼gt die Beschwerdeführerin Ä¼ber eine finanzielle Starthilfe, auf die sie beispielsweise zurÄ¼ckgreifen kÄ¼nnte, wenn sie ein Studium absolviert. Die Beschwerdeführerin ist entgegen ihren Behauptungen also keinen schlechten finanziellen VerhÄ¼ltnissen ausgesetzt. Aus dem von ihr ins Recht gelegten Themenpapier ergibt sich auch nicht, dass sie als geschiedene Frau in untragbarer Weise einer MÄ¼nnergemeinschaft ausgesetzt wÄ¼re, wie dies von ihrem Rechtsvertreter geltend gemacht wird. Zwar unterscheiden sich die sozialen Rahmenbedingungen im Kosovo unbestrittenermassen von jenen in der Schweiz und es ist auch durchaus vorstellbar, dass die Beschwerdeführerin als geschiedene Frau in ihrer Heimat nicht das hÄ¼chste gesellschaftliche Ansehen geniesst. Dies allein genÄ¼gt jedoch nicht, um auf eine Unzumutbarkeit der sozialen Reintegration zu schliessen. SelbstverstÄ¼ndlich kann nicht jedes Scheitern der Ehe einer Kosovo-Albanerin mit einem in der Schweiz eingebÄ¼rgerten Landsmann dazu fÄ¼hren, dass nach kurzer Ehe regelmÄ¼ssig mit Blick auf die im Vergleich zu den Gegebenheiten in der Schweiz schlechteren Rahmenbedingungen wirtschaftlicher oder sozialer Natur im Kosovo auf einen Daueraufenthaltsanspruch geschlossen wÄ¼rde. Dies erst recht nicht in FÄ¼llen wie jenem der Beschwerdeführerin, welche die prÄ¼genden Lebensjahre in ihrem Heimatland verbracht hat, mithin mit den VerhÄ¼ltnissen in ihrer Heimat bestens vertraut ist und nur relativ kurze Zeit in der Schweiz lebte. Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2017.108/E vom 20. Dezember 2017 Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in Ä¼ffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit VerfÄ¼gung 2C\_207/2018 vom 21. MÄ¼rz 2019 infolge RÄ¼ckzuges als erledigt abgeschlossen. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.